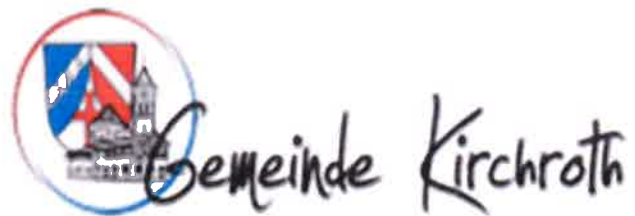


Geschäftsordnung

Für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth

Gemeinde Kirchroth
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth



- ✓ Kinderkrippe „Haus der kleinen Mäuse“, Regensburger Str. 24
- ✓ Kindergarten „St. Martin“, Ortsplatz 28
- ✓ Inklusionstagesstätte „Donaukids“, Benediktstraße 22a



Geltungsbereich

Nach Art.14 Abs. 3 des BayKiBiG ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu errichten. Seine Aufgaben umfassen die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Trägern sowie bei Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des fünften Lebensjahres auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

Das Bayerische Familienministerium hat zusammen mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik eine Handreichung zur Information für Elternbeiräte und Interessierte zu BayKiBiG, BayBEP und Elternmitwirkung erstellt. In dieser Handreichung wird unter anderem die Erstellung einer Geschäftsordnung zur Sicherung der Kontinuität in der Tätigkeit des Elternbeirats empfohlen.

Die Gemeinde Kirchroth kommt dieser Empfehlung nach und erstellt daraufhin diese Geschäftsordnung. Sie soll künftig auch als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die laufende Arbeit dienen.

Die Geschäftsordnung gilt für alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung DonauKids, den Kindergarten „St.Martin“ und der Kinderkrippe „Haus der kleinen Mäuse“ in Kirchroth.

Das oberste Ziel muss es sein, zum Wohle der Kinder zu entscheiden. So sollten die Einrichtungsleitungen gemeinsam mit dem Elternbeirat Hand in Hand arbeiten. Eine offene, ehrliche aber auch konstruktive Zusammenarbeit ist unerlässlich.

Diese Geschäftsordnung soll hierfür das stabile Fundament bieten und die wichtigsten Grundlegenden Dinge für die Arbeit des Elternbeirates regeln.

Grundlegende Gesetze und Dokumente dieser Geschäftsordnung sind:

- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und dessen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen, Stand November 2009
- Muster einer Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V.

Ferner wurden einige Geschäftsordnungen und Satzungen verschiedener Kindertageseinrichtungen gesichtet und Auszüge übernommen.



Abschnitt I

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats

§1 Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Elternbeirats umfassen die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger, sowie bei Kinderkrippen die Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und die Zusammenarbeit der Kindergärten untereinander.

(2) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

§2 Aufgaben

Die wesentlichen Aufgaben des Elternbeirats ist die Beratungs- und Vermittlungsfunktion, sowie die Einflussnahme auf die Entscheidungsprozesse durch Ergebnismitteilung und gemeinsame Diskussion, für die Eltern, die Leitung der Kindertageseinrichtungen und dem Träger.

I. Die Mitwirkung des Elternbeirats

1. Zur guten Zusammenarbeit
 - a. Von Eltern, pädagogischem Personal und Träger
 - b. mit der Grundschule
2. beim Treffen wichtiger Entscheidungen, so insbesondere
 - a. Jahresplanung
 - b. Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern
 - c. Öffnungs- und Schließzeiten
 - d. Umfang der Personalausstattung
 - e. Festlegung der Höhe der Elternbeiträge
3. Bei der Fortschreibung der Konzeption der Einrichtung
4. Bei der Verwendung zweckfrei eingesamelter Spenden

§3 Rechte des Elternbeirats

Um die gestellten Aufgaben erfüllen zu können, steht dem Elternbeirat ein Informations- und Anhörungsrecht, aber kein Mitbestimmungsrecht zu. (Auszug aus Art. 14 Elternbeirat Absatz 2.1. BayKiBig) Außerdem beinhaltet die Rechte weiterhin die Abstimmung des Trägers mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat zur pädagogischen Konzeption.



§4 Pflichten

Die Pflichten des Elternbeirats sind:

- (1) Die Förderung und Unterstützung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und Träger.
- (2) Die Förderung und Unterstützung einer guten Zusammenarbeit mit der Grundschule und den anderen Einrichtungen der Gemeinde.
- (3) Die beratende Funktion gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtungen und dem Träger.
- (4) Die Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts/ Jahresberichts.

§5 Geschäftsgang

Der Elternbeirat hält ca. 4 Sitzungen in einem Jahr. In besonders eiligen Fällen ist eine Beschlussfassung per E-Mail möglich. Wenn ein Beschluss nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der/ die Vorsitzende

Abschnitt II

Wahl des Elternbeirats

§6 Elternbeirat

- (1) Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu errichten.
- (2) Die Eltern wählen zu Beginn des Kitajahres aus ihrer Mitte Elternvertreter/innen. Es werden insgesamt pro Gruppe max. 3 Elternbeiräte gewählt.
- (3) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.
- (4) Die Mitgliedschaft der Elternbeiräte endet mit Ablauf der Amtszeit (nach einem Kitajahr), dem Ausscheiden des Kindes in den Kindergarten, der Niederlegung des Amtes oder mit Verlust der Wählbarkeit. Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, wird dieser Platz nicht nachbesetzt.

§7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt für die Wahl des Elternbeirats sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen.

§8 Wahlvorschläge

Alle Teilnehmer, die sich zur Wahl aufstellen lassen wollen, können sich mit einem Steckbrief im Eingangsbereich vorstellen. Hierauf ist in der Einladung zur Wahl hinzuweisen. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Eingegangene Wahlvorschläge sind vor der Eröffnung der Wahl bekannt zu geben. Wählbar sind alle freiwillig ausgehängten Steckbriefe.



§9 Wahl und Wahlmodalitäten

Die Wahl zum Elternbeirat findet öffentlich in den Einrichtungen statt. Die Wahl soll bis Anfang Oktober jeden Jahres stattfinden. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel 1 Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

Die Leitung der Kindertagesstätten setzt im Einvernehmen mit dem Träger den Wahlmodus sowie Ort und Zeit der Wahl fest.

Für jedes Kind wird eine eigene Einladung ausgegeben. Die Erziehungsberechtigten haben pro Kind einen Stimmzettel.

§10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, in Form einer persönlichen Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels.
- (2) Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder einen Stimmzettel.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten.
- (4) Gewählt werden können sowohl die, die sich mittels des Steckbriefes aufgestellt haben, als auch andere wählbare Personen. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.
- (5) Ausgeschlossen von der Wahl sind Eltern, die selbst als Mitarbeiter*innen in derselben Einrichtung tätig sind.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wahlberechtigte den Wahlschein entsprechend ausfüllt und ankreuzt, den Stimmzettel zusammenfaltet und in die dafür vorgesehene Wahlurne einwirft.

§11 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglied des Elternbeirates sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen nichtwählbarer Personen, so ist er insoweit ungültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so wird er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt.
- (3) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand, aus pädagogischen Mitarbeitern der Einrichtung ermittelt, ausgezählt und festgestellt. Es wird an die Elternbeiratsmitglieder schriftlich mittels Briefs persönlich verkündet.
- (4) Die Reihenfolge/ Ämter können sich die gewählten Personen in der 1. Elternbeiratssitzung nach der Wahl selbst, ohne Beisein des pädagogischen Personals bestimmen. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Kassier, einen Schriftführer und Beisitzer hervorhebt.



§12 Niederschrift, Wahlunterlagen

In der Niederschrift werden alle Vorgänge zur Auszählung dokumentiert. Außerdem werden alle Steckbriefe, Einladungen, Niederschriften und Protokolle der Sitzungen in einem Ordner gesammelt und archiviert.

Abschnitt III

Geschäftsgang des Elternbeirates

§13 Einberufung, Sitzungsverlauf und Abstimmung

- (1) Die Einberufung des Elternbeirates und die Einladung ist Aufgabe der Vorsitzenden. Ein neuer Termin, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung wird bei der letzten Sitzung ausgemacht und im Protokoll dokumentiert. Die Tagesordnung wird gemeinsam mit der Leitung und der Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet den Elternbeirat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Träger, Leitung der Einrichtung oder die Mehrheit der Elternbeiräte unter Angaben des zu behandelnden Themas beantragen.
- (3) Mit der Einladung des Elternbeirats kann eine Einladung an den Träger erfolgen, wenn dies von Nöten ist.
- (4) Angelegenheiten, die in der Sitzung behandelt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung besprochen werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (5) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (7) Der Gegenstand der Beratung, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer bzw. Vorsitzenden im Protokoll zu dokumentieren.



Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§14 Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§15 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in ihrer vorgehenden Version außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist so lange gültig, bis sie geändert oder aufgehoben wird.
- (3) Die Abstimmung über eine Änderung oder die Aufhebung ist nur zulässig, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war. Aufhebung und Änderung bedürfen eines schriftlichen Antrags, der der Tagesordnung beiliegen muss.
- (4) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Kirchroth, 09.10.2024

1. Bürgermeister
Matthias Fischer

Amtsleitung für Kinder und Jugend
Yvonne Riedl (Träger)

Elternbeiratsvorsitzende/r

Einrichtungslleitung